

**Gebührensatzung
zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung
- GS/BES -

des Marktes Aindling**

vom 08.03.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung**
- § 2 Grabstättengebühren**
- § 3 Leichenhausgebühren**
- § 4 Verwaltungskosten**
- § 5 Kostenersatz für Fundamente**
- § 6 Entstehen der Gebühren- und Kostenschuld**
- § 7 Gebührensschuldner**
- § 8 Fälligkeit**
- § 9 Inkrafttreten**

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung - GS/BES -

des Marktes Aindling

vom 08.03.2007

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Aindling folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Aindling erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Verwaltungskosten
- d) Kostenersatz für Fundamente

§ 2 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühr beträgt für Wahlgräber im Fall

- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 4,
- jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
- des Erwerbes gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 BES,
- des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 6 S. 2 BES

bei einer Nutzungsfrist von	15 Jahren	40 Jahren
a) einstellig	410,00 €	1.100,00 €
b) zweistellig	720,00 €	1.920,00 €
c) dreistellig	1.030,00 €	2.750,00 €

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für Urnenwahlgräber im Fall

- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 4,
- jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
- des Erwerbes gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 BES,
- des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 6 S. 2 BES

250,00 €.

- (3) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein (Urnen-) Wahlgrab ausgehend vom Betrag der Abs. 1 oder 2 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (4) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 6 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 6 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 3.
- (5) Die Grabstättengebühr für die 5-jährige Grabpflegefrist gem. § 3 Abs. 4 BES beträgt bei
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Wahlgräbern einstellig | 150,00 € |
| b) Wahlgräbern zweistellig | 260,00 € |
| c) Wahlgräbern dreistellig | 370,00 € |
| d) Urnenwahlgräbern | 135,00 € |
- Soweit eine Grabpflegefrist durch eine Nutzungsfrist abgelöst wird, gilt Abs. 3 nicht.
- (6) Die Grabstättengebühr beträgt für eine Bestattung im Urnenfeld 100,00 €.

§ 3 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Aufbahrung einer Leiche | 80,00 € |
| b) Aufbahrung einer Urne | 40,00 € |

§ 4 Verwaltungskosten

Kosten werden für folgende Genehmigungen erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Ausgraben einer Leiche, Urne | 20,00 € |
| b) Umbetten einer Leiche, Urne | 30,00 € |
| c) Bestattung einer nicht ortsansässigen Person | 40,00 € |

§ 5 Kostensatz für Fundamente

Für das von der Marktgemeinde erstellte Fundament ist beim erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ein einmaliger Kostensatz zu leisten.

Dieser beträgt

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für ein einstelliges Grab | 90,00 € |
| b) für ein zweistelliges Grab | 150,00 € |
| c) für ein dreistelliges Grab | 210,00 € |

§ 6 Entstehen der Gebühren- und Kostenschuld

- (1) Die Grabstättengebühren entstehen mit
 - a) jeder Bestattung,
 - b) der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES
 - c) dem Erwerb gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 BES,
 - d) dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 6 Satz 2 BES und
 - e) dem Erwerb einer Grabpflegefrist gem. § 3 Abs. 4 BES.
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die sonstigen Kosten entstehen mit der Genehmigung.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an den Markt Aindling erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist oder Grabpflegefrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 6 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebührensuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1994 außer Kraft.

Aindling, den 08.03.2007

Markt Aindling

Tomas Zinnecker
1. Bürgermeister